OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351080/2/AL

Datum:
Linz, 7. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A P (vormals: M), x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.7.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe für den Zeitraum von 1.5. bis 31.5.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21.7.2021, GZ: SJF/SH, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ausgesprochen:

„Die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für Frau M A, geb. x, wohnhaft x in Form einer laufenden Geldleistung vom 01.05.2021 bis 31.05.2021 ist vom Hilfeempfänger in der Höhe des Gesamtbetrages von € 921,30 (nach Einbehalt im Juli beträgt der Saldo € 837,55) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides an das Konto AT38 3400 0000 0103 3992 unter Angabe der Rechnungsnummer 6000054047 rückzuerstatten.

Es wird im laufenden Leistungsbezug eine Ratenzahlung durch Einbehalt der Leistung im Ausmaß von € 83,80 im August, sowie jeweils € 83,75 Euro von September 2021 bis Mai 2022 gewährt. Endet der Leistungsbezug, so wird der Gesamtbetrag - sofern keine Ratenvereinbarung erfolgt - sofort fällig.“

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf von 27.4. bis 1.6.2021 auf Reha in x gewesen sei, weshalb die Leistung gemäß § 17 Oö. SOHAG ruhe. Im Monat Mai bestehe daher kein Anspruch auf Leistung.

2. Die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde wird zusammengefasst damit begründet, dass unter Hinweis auf § 44 Abs 1 Oö. SOHAG auf Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG zuerkannt wurden, die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung und der Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 weiter anzuwenden seien.
Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 44 Abs 3 und Abs 5 Oö. SOHAG führt die Bf weiter aus, dass sie im Mai 2021 Leistungen nach dem Oö. BMSG erhalten habe und sich der Rückerstattungsanspruch der Behörde auf diesen Zeitraum gründe. § 44 Abs 5 Oö. SOHAG beziehe sich aber nur auf Leistungen, die VOR dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG gewährt worden seien und sei daher nicht anzuwenden. Nach § 44 Abs 1 und Abs 3 Oö. SOHAG sei hingegen das Oö. BMSG auf eine Rückerstattung aufgrund von Ruhen der Mindestsicherung anzuwenden. Nach § 16 Abs 2 Oö. BMSG seien für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendige Betriebskosten weiter zu gewähren. Deshalb habe die Bf auch für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Mindestsicherung in der Höhe der Miet- und Betriebskosten.
Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Bf ihren eigentlich auf 4 Wochen begrenzten Reha-Aufenthalt der Behörde im Vorhinein mitgeteilt habe. Die Verlängerung um eine Woche sei kurzfristig erfolgt und die Bf sei davon ausgegangen, dass es ausreichend wäre, diese Verlängerung im Nachhinein bekanntzugeben.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Einbehalt von 83,75 Euro im Juli und danach unrechtmäßig sei, da der Rückforderungsbescheid noch nicht rechtskräftig sei und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme.

3. Mit Schreiben vom 21.9.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde von den Verfahrensparteien kein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 13.4.2021 wurde der Bf die ihr mit Bescheid vom 12.8.2009 zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bis zum 1.6.2021 auf Grundlage des § 24 Abs 1 Oö. SOHAG befristet.

Die Bf war von 27.4. bis 1.6.2021 auf Reha in x.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.7.2021 wurde aufgrund eines Rückerstattungsantrags des Sozialhilfeträgers ausgesprochen, dass die Bf die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Form einer laufenden Geldleistung vom 1.5. bis 31.5.2021 in der Höhe des Gesamtbetrags von 921,30 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten hat. Weiters wurden Ratenzahlungen durch Einbehalt konkreter Leistungsbeträge gewährt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl 107/2019 idF LGBl 6/2020 lauten:

„§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;

2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;

3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung

von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 44
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;

2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden.

§ 45
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, außer Kraft.

(4) Verordnungen gemäß § 15 Abs. 2 dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

5.2. Rechtliche Würdigung:

Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Rückerstattungspflicht einer Leistung des Sozialhilfeträgers. Es ist daher zu klären, ob diese Rückerstattungspflicht der in Rede stehenden Leistung gerechtfertigt ist.

Vorweg ist festzuhalten, dass mit 1.1.2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG außer Kraft und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG in Kraft getreten ist.

§ 44 Oö. SOHAG enthält wesentliche Übergangsbestimmungen. Mit diesen soll – den Materialien (AB 1180/2019 GP XXVIII oö LT) zufolge – eine Umstellung von Leistungsbezügen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in den neuen Rechtsrahmen sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG gewährt wurden, wird in Abs 5 dieser Schluss- und Übergangsbestimmungen explizit geregelt, dass auch für diese das Oö. SOHAG anzuwenden ist. Für Leistungen, die für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG gewährt wurden, gelten ohnehin die diesbezüglichen Regelungen im Oö. SOHAG. Die Frage der Rückerstattung richtet sich somit insgesamt – also sowohl für die Leistungen der bedarfsorientierten

Mindestsicherung als auch für die Leistungen der Sozialhilfe – nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG. Für den gegenständlichen Fall sind daher ohne Zweifel die diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen des Oö. SOHAG anzuwenden.
Die Argumentation der Bf geht insofern ins Leere, als sie dabei übersieht, dass hinsichtlich Kostenersatz- und Rückerstattungsansprüchen in jedem Fall – auch nach den Schluss- und Übergangsbestimmungen des § 44 Oö. SOHAG – das Oö. SOHAG anzuwenden ist.

Es steht unstreitig fest, dass die Bf sich von 27.4. bis 1.6.2021 auf Reha in x befand. Die belangte Behörde hat demzufolge zu Recht unter Zugrundelegung der Ruhensbestimmungen des § 17 Oö. SOHAG einen Anspruch auf Leistung für den Monat Mai 2021 verneint.
Der gegenständliche bescheidförmige Ausspruch der belangten Behörde über die konkrete Rückerstattungspflicht der Bf war daher rechtmäßig (§ 28 Abs 7 iVm § 13 Abs 4 Oö. SOHAG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas